

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens** zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Aufhebungsgesetz soll die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene und von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterzeichnete Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dadurch umgesetzt werden, dass die Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde, nun aufgehoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Frühere Ländervereinbarungen betreffend die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens waren durch Landesgesetze umgesetzt worden. Diese Landesgesetze sind infolge des Inkrafttretens der im Oktober 2020 beschlossenen Ländervereinbarung aufzuheben. Das sogenannte Hamburger Abkommen wurde durch die im Oktober 2020 beschlossene Ländervereinbarung abgelöst und hat zwischen den Ländern keine Gültigkeit mehr.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht oder entfällt durch die Gesetzesänderung nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dient der nachhaltigen Entwicklung des Schulwesens im Bundesstaat. Die Umsetzung der Vereinbarung bedarf der Aufhebung der Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens** zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

Vom

#### Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens

Das Gesetz betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 24. Mai 1967 (GBl. S. 74) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

Das Gesetz betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) vom 11. April 1972 (GBl. S. 126) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

# **Begründung**

## Allgemeiner Teil

### **1. Zielsetzung**

Mit dem Artikelgesetz soll die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene und zwischenzeitlich von den Ministerpräsidenten unterzeichnete Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dadurch umgesetzt werden, dass die Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde, nun aufgehoben werden.

### **2. Inhalt**

Frühere Ländervereinbarungen betreffend die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens waren durch Landesgesetze umgesetzt worden. Diese Landesgesetze sind mit dem Inkrafttreten der im Oktober 2020 beschlossenen Ländervereinbarung obsolet geworden, sie sind daher aufzuheben

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **5. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand entsteht oder entfällt durch die Gesetzänderung nicht.

### **6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Die Änderungen tragen der nachhaltigen Entwicklung des Schulwesens Rechnung. Die Umsetzung der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens dient der zukunftsgerichteten Abstimmung zentraler bildungspolitischer Entscheidungen der Länder.

## **7. Sonstige Kosten für Private**

Keine.

### Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

Die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen tritt nach ihrem Art. 44 Abs. 1 an die Stelle des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik auf dem Gebiete des Schulwesens (sog. Hamburger Abkommen) vom 28. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Oktober 1971. Das Hamburger Abkommen und seine Änderung aus dem Jahr 1971 waren im Land durch Zustimmungsgesetze umgesetzt worden. Diese müssen nun aufgehoben werden, weil sie inhaltlich durch die neuen Regelungen in der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen ersetzt wurden.

#### Zu Artikel 2

Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen tritt die Ländervereinbarung nach Unterzeichnung durch die Ministerpräsidenten der Länder in Kraft. Die Unterzeichnung der Ländervereinbarung durch die Ministerpräsidenten ist zwischenzeitlich erfolgt. Für die Wirksamkeitsbestimmung kann daher auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes abgestellt werden.